

Vorhaben: Bauzeitliche Wasserhaltung St. Josef-Stift, Westtor 7, Sendenhorst

Aktenzeichen: 66.31.31-10-13134

### Einzelfallprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG

Nr.:	Vorhaben:	Einzelfallprüfung (Spalte 2)
		A = Allgemeine Vorprüfung

### Kriterien für die Vorprüfung

#### 1. Merkmale des Vorhabens (gemäß Anlage 3 Nr. 1 UVPG)

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1	Größe und Ausgestaltung	35 m³/h; 840 m³/d 222.600 m³ innerhalb der Bauzeit von 9 Monaten
1.2	Zusammenwirken mit anderen Vorhaben	Die Überschneidung der 2 Wasserhaltungen ist bei der beantragten Entnahmemenge berücksichtigt
1.3	Nutzung vorhandener Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt	Entnahmemenge Grundwasser siehe 1.1
1.4	Erzeugung von Abfällen	Entfällt
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Entfällt
1.6	Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	Entfällt
1.6.1	Verwendete Stoffe und Technologien	Setzungsschäden bei bestehender Bebauung können nicht ausgeschlossen werden
1.6.2	Anfälligkeit von Störfällen im Sinne der Störfall-Verordnung	Entfällt
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser	entfällt

#### 2. Standort des Vorhabens (gemäß Anlage 3 Nr. 2 UVPG):

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Kriterien	kurze Beschreibung
2.1 <b>Nutzungskriterien:</b> Bestehende Nutzung des Gebietes als Fläche für:	Liegt vor: Nein      ja      (ggf. Name oder Besonderheiten)
Siedlung und Erholung,	<input type="checkbox"/> x      Gebäude gehören i. W. dem Antragsteller
land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen,	x <input type="checkbox"/>
sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen,	<input type="checkbox"/> x      Krankenhaus (entspricht dem Antragsteller)
Verkehr,	x <input type="checkbox"/>
Ver- und Entsorgung,	<input type="checkbox"/> x      geplante Technikzentrale dient der Versorgung des Krankenhauses
sonstige Nutzungen.	x <input type="checkbox"/>
2.2 <b>Qualitätskriterien:</b>	

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit von natürlichen Ressourcen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächen</li> <li>• Boden</li> <li>• Landschaft</li> <li>• Wasser</li> <li>• Tiere</li> <li>• Pflanzen</li> <li>• Biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrundes</li> </ul>	- Lage innerhalb des Münsterländer Kiessandzug ohne WSG-Ausweisung - Bäume im Bereich des berechneten Absenkrichters		
<b>2.3 Schutzkriterien:</b> Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes einschließlich einstweiliger Sicherstellungen:	Liegt vor:		ggf. Name oder Besonderheit
	nein	ja	
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG	x	<input type="checkbox"/>	
2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht 2.3.1	x	<input type="checkbox"/>	
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG, soweit nicht 2.3.1	x	<input type="checkbox"/>	
2.3.4 Landschaftsschutzgebiete und Biosphärenreservate gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG	x	<input type="checkbox"/>	
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	x	<input type="checkbox"/>	
2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatG einschli. nach § 29 BNatG i. V. m. §§ 39 und 41 LG geschützten Landschaftsbestandteil- und Allein	x	<input type="checkbox"/>	
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. M § 42 LG	x	<input type="checkbox"/>	
2.3.8 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG oder Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	x	<input type="checkbox"/>	
2.3.9 Gebiete, in denen die in der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>	x	Schlechter Zustand des Grundwasserkörpers Münsterländer Oberkreide, Grenzwert für Orthophosphat-Phosphor überschritten
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	x	<input type="checkbox"/>	
2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	x	<input type="checkbox"/>	

### 3. Beurteilung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkte 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen, dabei ist insbesondere nachfolgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

Gesichtspunkt		Art und Ausmaß
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, z. B. welches geographisches Gebiet oder wie viele Personen sind betroffen	Die Auswirkungen beziehen sich auf den unmittelbaren Umkreis der Grundwasserabsenkung und sind als gering einzustufen. Bäume können von Wassermangel betroffen sein, hier ist bei Bedarf eine gezielte Bewässerung geplant. Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers sind nicht zu erwarten.
3.2	Grenzüberschreitende Auswirkungen	Setzungsschäden der Bestandsgebäude können nicht

		ausgeschlossen werden
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkung	Gering
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	gering
3.5	Voraussichtliches Eintreten von Auswirkungen, z. B. Dauer, Häufigkeit, Umkehrbarkeit	Die Grundwasserhaltung in beantragten Umfang ist für einen Zeitraum von 9 Monaten geplant. Das Wasserdargebot regeneriert sich nach Beendigung der Maßnahme innerhalb von 6 Monaten allein durch Grundwasserneubildung.
3.6	Zusammenwirkung von Auswirkungen bestehender oder zugelassener Vorhaben	Es sind keine anderen Vorhaben bekannt.
3.7	Möglichkeit der Vermeidung von Auswirkungen	Bewässerung der Bäume

**kurze zusammenfassende Begründung (§ 24 UVPG)**

Empfindliche Gebiete gemäß Nr. 2 sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die unter 2. genannten Gebiete können ausgeschlossen werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die unter 2. genannten Gebiete können durch Maßnahmen vermindert werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die unter 2. genannten Gebiete können durch Maßnahmen ausgeglichen werden.

Aufgrund einer Einzelfallprüfung gemäß § 7 Absatz 1 UVPG wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung

erforderlich

nicht erforderlich

ist.

Bearbeiter/in	Unterschrift
Heike Frerich	Im Auftrag  Datum: 17.04.2025